

Der Magistrat hat am 03.12.1970 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Droschkenordnung der Stadt  
Hofheim am Taunus

**§1**  
**Geltungsbereich**

Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftstoffdroschken innerhalb der Stadt Hofheim am Taunus.

**§2**  
**Bereitstellung von Kraftdroschken**

- (1) Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden.
- (2) Bei besonderen Anlässen, die ein außergewöhnliches Verkehrsbedürfnis erwarten lassen, kann der Magistrat als Straßenverkehrsbehörde das Aufstellen von Kraftdroschken an anderen Orten gestattet ( nichtständige Halteplätze). Der übrige Verkehr darf dadurch nicht behindert werden.

**§3**  
**Ordnung auf den Droschkenplätzen**

- (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Sie müssen stets fahrbereit sein.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei.
- (3) Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht gewaschen oder instandgesetzt werden.

**§4**  
**Dienstbetrieb**

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist dem Magistrat als Straßenverkehrsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung.
- (2) Der Magistrat als Straßenverkehrsbehörde kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

- (4) Auf Wunsch des Fahrgastes ist über den zu zahlenden Fahrpreis eine Quittung auszustellen.

### **§5 Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen werden aufgrund von §61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet.

### **§6 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.